

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 18/7369 –

Ausweisung von Schutzzonen in Wasserschutzgebieten

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7369** – vom 31. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit laufen viele Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten aus und müssen neu beantragt werden. Dabei werden möglicherweise neue Problemstellungen mit einbezogen und hydrogeologische Gutachten neu erstellt. Bei den derzeit laufenden Verfahren zur Neufestsetzung für Wasserschutzgebiete ist jedoch klar erkennbar, dass sich die Größe der Gebiete deutlich erhöht.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wenn ja und warum sieht die Landesregierung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der in der zur Ausweisung von Schutzzonen allseits zitierten W101, nicht verletzt, wenn sich die Fläche der Schutzgebiete z. B. in Zeiskam um das 30-fache und in Weingarten um das 17-fache erhöht, trotz gleichbleibender geologischer Gegebenheiten, keiner nennenswerten Änderung der landwirtschaftlichen Umgebung und auch keiner signifikanten Erhöhung der Entnahmemengen?
2. Aufgrund welcher Argumente werden z. B. in Zeiskam und Weingarten die 50-Jahresisochrone zur Festlegung der Zone III herangezogen, zumal in diesen Gebieten den ausgeprägten Deckschichten eine sehr hohe Schutzfunktion zugewiesen wird?
3. Wie stuft die Landesregierung die Objektivität und Fachkundigkeit der Gutachten ein, wenn bei der Argumentation der Ausweisung der Schutzgebiete Aussagen gemacht werden wie „nach unserer Auffassung“?
4. Bestehen seitens der Landesregierung, abseits der Auswirkungen von Landwirtschaft und Weinbau, Bedenken bzgl. möglicher Eingriffe in die Grundwasserleiter, die eine solch massive Vergrößerung der Wasserschutzgebiete rechtfertigen?
5. Werden die in 3. eventuell bestehenden Bedenken für ein mögliches Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet womöglich durch Regelungen anderer Rechtsverordnungen bzw. die vorhandenen Wassergesetze abgedeckt?
6. Wie kann die Landesregierung gewährleisten, dass in den Zonen III b, in denen es bisher kaum Einschränkungen für Landwirtschaft und Weinbau in Bezug auf Düngung und Pflanzenschutz gibt, auch nach Umsetzung der Richtlinie für die Regulierung der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR), nach der möglicherweise Wasserschutzgebiete Schutzgebieten zugeordnet werden und jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt wird, konkurrenzfähige Landwirtschaft und Weinbau möglich bleibt?
7. Wie sieht der Plan der Landesregierung aus, analog zu bestehenden Vollzugsvorschriften für Wasserschutzgebiete in Bayern oder Brandenburg, auch eine entsprechende Vorschrift umzusetzen, um einen Handlungsleitfaden für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Rheinland-Pfalz zu haben?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7549
21-09-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

21. September 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU)
Ausweisung von Schutzzonen in Wasserschutzgebieten
- Drucksache 18/7369 -

Vorbemerkung:

Die Ausweisung bzw. Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der anerkannten Regel der Technik gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101, „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1“. Grundlage für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist die Feststellung der Schutzwürdigkeit, -bedürftigkeit und -fähigkeit der zu nutzenden Ressource. Es werden Anforderungen hinsichtlich der Bemessung, der Schutzbestimmungen und der Überwachung in Trinkwasserschutzgebieten beschrieben.

Das Arbeitsblatt sieht grundsätzlich Einzelfallbeurteilungen für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten vor. Dies betrifft sowohl die Unterteilung der Zone III in die Zonen IIIA und IIIB als auch die Abgrenzung der Zone IIIB an einer zum Schutz der Wassergewinnung geeigneten Jahres-Isochrone. Nach dem Arbeitsblatt W 101 reicht die Schutzzone III in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage.

1/5

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Bei aktuellen Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten weist die Zone III in der Regel eine signifikant größere Dimensionierung auf im Vergleich zu Wasserschutzgebieten, deren Rechtsverordnungen in den 1970iger und -80iger Jahren erlassen wurden. Gründe hierfür liegen einerseits in der inzwischen deutlich verbesserten hydrogeologischen Datengrundlage sowie dem Vorliegen von Grundwassermodellen und andererseits in der Berücksichtigung und Kompensation sinkender Grundwasserneubildung bzw. Grundwasserstände infolge der Klimaerwärmung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle außerdem auf die in Abstimmung befindliche Trinkwassereinzugsgebieteverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Umsetzung des neuen, risikobasierten Ansatzes der EU-Trinkwasserrichtlinie. Ziel ist die Einführung einer Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung.

Die Festsetzung der Wasserschutzgebiete Weingarten und Zeiskam befindet sich derzeit im Verfahren. Einwendungen sind als Bedenken und Anregungen zu behandeln und im Zuge einer Abwägungsentscheidung beim Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Die tatsächliche Ausdehnung der Schutzzonen ergibt sich somit erst aus der Entscheidung der Festsetzungsbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/7369 des Abgeordneten Johannes Zehfuß (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Leitlinien der Überprüfung des Schutzkonzeptes durch die Festsetzungsbehörde sind die Kriterien der Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit zugunsten der bestehenden oder künftigen Wasserversorgung. Dabei sind die nach den heutigen anerkannten Regeln der Technik gegebenen Anforderungen zugrunde zu legen (siehe Vorbemerkung). Die Frage der Verhältnismäßigkeit der für die jeweiligen Schutzzonen zu treffenden Anordnungen (insbesondere Ver- und Gebote) wird in jedem Einzelfall im Zuge des Festsetzungsverfahrens geklärt.



Zu Frage 2:

Die Dimensionierung der Schutzzonen orientiert sich nicht allein am Kriterium der Schutzfunktion der Deckschichten. Zur Ermittlung des Einzugsgebietes wird beispielsweise auch die Wasserbilanz, d. h. die rechnerische Bilanzdeckungsfläche unter Berücksichtigung von wasserrechtlich gestatteter Jahresentnahme und langfristigen mittleren hydrologischen und klimatischen Verhältnissen herangezogen. Damit wird der klimawandelbedingte, regionale Rückgang der Grundwasserneubildung und das damit einhergehende Risiko der Verknappung von Grundwasserressourcen berücksichtigt. Die Bemessung der Schutzzone III erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Arbeitsblattes W 101. Für den vorliegenden Fall ist aufgrund der langen Erfahrung hinsichtlich der Qualität des geförderten Wassers und der relativ gut bekannten hydrogeologischen Verhältnisse zur Stockwerksgliederung von einer hohen Schutzfunktion der Überdeckung der genutzten Grundwasserleiter auszugehen. Abweichend vom Arbeitsblatt W 101 wurde die Abgrenzung der Schutzzone III daher an der 50-Jahres-Isochrone vorgenommen. Handlungsspielraum für eine weitere Verkleinerung der Zone III ist aufgrund der oben genannten Kriterien nicht gegeben.

Zu Frage 3:

Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu erstellenden Pläne und Unterlagen müssen von fachkundigen Personen nach den Anforderungen des § 111 Abs. 1 i.V.m. § 103 Landeswassergesetzes erstellt werden. Unter dieser Maßgabe und in Anwendung der jeweiligen fachlichen Anforderungen erstellte Gutachten geben immer die Auffassung des jeweiligen Gutachters wieder.

Zu Frage 4:

Hinsichtlich der Bemessung eines Wasserschutzgebietes wird auf die Antwort zu Frage 2 und die Vorbemerkung verwiesen. Bedenken hinsichtlich anderer als landwirtschaftlicher nachteiliger Einwirkungen auf das Grundwasser sind im offengelegten Entwurf der Rechtsverordnung zu den Wasserschutzgebieten Zeiskam und Weingarten beschrieben. In den jeweiligen Schutzzonen sind zur Risikominimierung für die Trinkwasserver-



sorgung Bestimmungen und Verbote in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Abwasseranlagen, Abfallentsorgung und Eingriffe (Bohrungen) in den Untergrund benannt worden.

Zu Frage 5:

Im Sinne einer Schlüssigkeit der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Frage 4 – nicht auf Frage 3 – beziehen soll.

Es ist zutreffend, dass einige der Bestimmungen bzw. Verbote bereits aus anderen Vorschriften abgeleitet werden können. Zur Klarstellung und vor dem Hintergrund der besonderen Schutzfunktion für die Trinkwasserversorgung ist es jedoch üblich, auch solche Ver- oder Gebote in die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen aufzunehmen.

Zu Frage 6:

Der am 22. Juni 2022 durch die Europäische Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation (SUR)) sieht u. a. ein Verbot jeglicher Pflanzenschutzmittel in ökologisch empfindlichen Gebieten vor. Dazu zählen Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) einschließlich etwaiger Schutzgebiete gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 (EU-Trinkwasserrichtlinie) sowie Änderungen dieser Gebiete aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung für Trinkwasserentnahmestellen (Einzugsgebiete nach der geplanten TrinkwassereinzugsgebieteVO).

Die Landesregierung weiß um die potentiell bestehende Problematik für in Wasserschutzgebieten wirtschaftende landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe und die erhebliche Relevanz für den gesamten bundesweiten Agrarsektor.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein von diesem Verordnungsvorschlag unabhängiges Verfahren. Sie ist Teil der existentiellen öffentlichen Trinkwasserversorgung und somit der Daseinsvorsorge im Klimawandel. Eine Minderung der Folgen der SUR-VO für die Landwirtschaft, indem erforderliche Dimensionierungen für Wasserschutzgebiete nicht festgesetzt würden, ist daher ausgeschlossen.



Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat bereits bei der Europäischen Kommission interveniert und sich im Bundesratsverfahren klar positioniert mit dem Ziel, für landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe auch künftig wettbewerbsfähige Bewirtschaftungsbedingungen zu erhalten. Dies betrifft auch die Definition der Kulisse empfindlicher Gebiete.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht noch keine abschließende Klarheit, welche Regelungen zukünftig mit bzw. in der Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten sollen.

Zu Frage 7:

Zur Ausweisung von Wasserschutzgebietszonen bei komplexen hydrogeologischen Verhältnissen wurde in 2013 eine Analyse des technischen Regelwerkes (DVGW-Arbeitsblatt W 101) und bestehender Leitfäden bzw. Kriterien zur Wasserschutzgebiets-Abgrenzung einzelner Bundesländer durchgeführt. Die Analyse hat gezeigt, dass die Vorgehensweise des DVGW-Arbeitsblattes W 101 als allgemein anerkannte Regel der Technik in nahezu allen Bundesländern der Regelfall bei der Wasserschutzgebiets-Abgrenzung ist.

Im Ergebnis hat sich außerdem gezeigt, dass landesspezifische Regelungen, die eine Minimierung der räumlichen Ausdehnung von Schutzzonen oder den Entfall ganzer Schutzzonen anstreben, entweder nicht übertragbar sind (aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Bedingungen im Oberrheingraben), grundsätzliche fachliche Kritikpunkte an der Herangehensweise bestehen oder die nötigen Schutzanforderungen nicht erfüllt werden.

In Rheinland-Pfalz wird daher auf die Möglichkeit der Einzelfallbeurteilung nach dem W 101 verwiesen, wonach die Abgrenzung der Zone III auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Beurteilungskriterien und einem angepassten Schutzkonzept an einer geeigneten Jahres-Isochrone – und somit eine Abweichung vom W 101 - erfolgen kann.

gez.

Katrin Eder